

Satzung
Landesverband der Freien und Unabhängigen Bürger- und
Wählergemeinschaften Nordrhein - Westfalen e.V.

Artikel 1 - Name -

Der Verband führt den Namen FW FREIE WÄHLER NRW "*Landesverband der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften Nordrhein - Westfalen e.V.*" und hat seinen Sitz in Hemer.

Artikel 2 - Zweck und Ziele -

Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung freier und unabhängiger Bürger- und Wählergemeinschaften im Lande Nordrhein - Westfalen und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften.

Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
- gemeinsame Aufgabenlösung
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Land Nordrhein-Westfalen
- Förderung des Engagements unabhängiger Bürger- und Wählergemeinschaften im Lande Nordrhein - Westfalen für sachliche Politik.

Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverbandes ist gewährleistet.

Artikel 3 - Mitgliedschaft -

Mitglieder können die freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Land Nordrhein - Westfalen werden, die diese Satzung anerkennen. Mitglieder können auch in Nordrhein - Westfalen gebildete Kreis-, Regional- oder Bezirksverbände werden. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen.

Eine Mitgliedschaft von mehr als einer Wählergemeinschaft auf Orts-, Kreis-, Regional- oder Bezirksebene ist nicht möglich.

Aufnahmeanträge mit gültiger Satzung und Programm sind an den Vorstand des Verbandes zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation mit der Anzahl der errungenen Mandate in den Gemeinde- und Stadträten, den Bezirksvertretungen und in den Kreistagen. Diese Beitragsregelung hat auch Gültigkeit für die Vertretungen in den Landschaftsversammlungen (LWL,LVR), in den Regionalräten (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster), in dem Regionalverband Ruhr (RVR) und in dem Städte- und Gemeindebund (StGB). Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Wählergemeinschaft, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Der Verband kann besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 4 - Austritt, Ausschluss, Streichung -

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht;
2. wenn es gegen die Satzung des Verbandes verstößt oder ihn sonst durch sein Verhalten im Ansehen schädigt.

Eine Streichung kann erfolgen, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung des Verbandes interessiert ist oder wenn es die Beitragszahlung einstellt.

Ausschluss und Streichung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5 - Rechnungsjahr, Beiträge

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt.

Artikel 6 - Organe -

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Arbeitsausschüsse.

Artikel 7 - Die Delegiertenversammlung - Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Verbandes und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen. Ordentliche Delegiertenversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 10 Mitglieder (Wählergemeinschaften) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen. Alle Delegiertenversammlungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einzuberufen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen bei ordentlichen und eine Woche bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen.

Die Einladungen ergehen an die Vorstände der Mitglieder (Wählergemeinschaften), stellvertretend für deren Delegierte.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem stimmberechtigten erweiterten Vorstand und den Delegierten, die von den Mitgliedern nach deren Satzungen zu wählen bzw. zu bestimmen sind. Die Vorstandsmitglieder des Bildungswerks des LWG haben ebenfalls Sitz und Stimme.

Jedes Mitglied (Wählergemeinschaft) stellt zwei stimmberechtigte Delegierte. Voraussetzung ist, dass sie mit mind. einem Mandat im Rat oder Kreistag vertreten sind. Wählergemeinschaften in einer kreisfreien Stadt stellen für jeden Stadtbezirk, in dem sie vertreten sind, zusätzlich je zwei weitere Delegierte. Die Wählergemeinschaft kann Gastdelegierte entsenden. Die Zahl der zu entsendenden Gastdelegierten ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
 2. Bericht des Geschäftsführers
 3. Bericht des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen zum Vorstand - soweit erforderlich -
 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
 7. Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der nächsten Delegiertenversammlung
- Der Vorstand muss vorliegende Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung setzen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 7 a - Landschaftsverbände, Regionalverbände und Regionalräte

Der Landesverband und die von ihm entsandten Personen vertreten die Interessen der Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Landschaftsverbände, Regionalverbände, Regionalräte und sonstigen kommunalen Organisationen unterhalb der Landesebene.

Nicht die Delegiertenversammlung bestimmt die Kandidaten (Reservelisten) für die Versammlung dieser Organisationen nach den Grundsätzen der Kommunalwahlen, sondern die Versammlung der Mitglieder, deren Gemeinden, Kreise oder kreisfreie Städte Mitglieder der jeweiligen Organisationen sind. Dabei sind je stimmberechtigtes Mitglied zwei Delegierte zugelassen. Diese Mitglieder benennen die nach ihrer Satzung geheim gewählten Delegierten.

Artikel 8 - Der erweiterte Vorstand –

1. Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Schatzmeister und
- 10 Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, sowie
- dem Vorsitzenden des Bildungswerkes des LWG

Im erweiterten Vorstand sollen die 5 Regierungsbezirke des Landes möglichst mit je 2 Beisitzern vertreten sein. Jeder Beisitzer hat das Recht, im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen.

2. Zuständigkeit

Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, eingeschlossen die Nachwahl zum Vorstand im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds. Die Nachwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.

3. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Artikel 9 - Der geschäftsführende Vorstand –

1. Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem 1. und 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Geschäftsführer, zugleich Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Wahl

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Seine Amtszeit erstreckt sich nach der Wahl am 19.4.1997 auf die Periode der Kommunalwahlen in NRW. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des Gesamtvorstandes zu vermeiden, wird nach den Kommunalwahlen 1999 wie folgt verfahren:

Innerhalb von 6 Monaten nach den Kommunalwahlen NRW hat die Neuwahl folgender Positionen des Vorstandes zu erfolgen:

1. des Vorsitzenden
2. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. des Schatzmeisters.

Innerhalb der auf die Kommunalwahlen NRW folgenden 2 ½ Jahren, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren, hat die Neuwahl folgender Positionen des Vorstandes zu erfolgen:

1. des 1. stellvertretenden Vorsitzenden
2. des 3. stellvertretenden Vorsitzenden
3. des Geschäftsführers
4. der Beisitzer

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied einer dem Verband angehörenden

Wählergemeinschaft sein.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung. Ausgenommen hiervon sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB darf dessen Amt nicht auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.

3. Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Dies gilt nicht, wenn der Vorsitzende seine Abwesenheit oder Verhinderung schriftlich angezeigt hat.

Artikel 10 - Arbeitsausschüsse -

Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand eingerichtet.

Ihre Aufgaben werden Ihnen von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand zugewiesen.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Berichterstatter.

Der Vorsitzende wird von dem Einrichter gewählt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Verbandes.

1. Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. des gesetzlichen Vorstands.

2. Zwei von der Delegiertenversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen die Kasse und den Jahresabschluss. Soweit notwendig sind auch außerordentliche Kassenprüfungen durchzuführen, die 2 Wochen vorher anzukündigen sind.

Artikel 12 - Protokolle, Wahlen, Abstimmungen -

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt in der Regel dem Geschäftsführer.

Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten; sie sind zu nummerieren und vom Geschäftsführer aufzubewahren.

Wahlen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt werden. Anträge auf geheime Wahlen müssen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Personen gestellt werden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bringt auch dieser keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Wahl von Bewerbern auf den Reservelisten für die Bildung der Landschaftsversammlung eines Landschaftsverbandes, der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und der Regionalräte, muss geheim erfolgen.

Nach den Wahlgesetzen ist jeder Teilnehmer der Aufstellungsversammlung berechtigt, Bewerber/Innen vorzuschlagen.

Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, seine politische Programmvorstellung vorzutragen.

An der Bewerberaufstellung in Reservelisten können sich nur Wählergemeinschaften beteiligen, die am 48. Tag vor der Kommunalwahl Mitglied im Landesverband sind.

Artikel 13 - Satzungsänderung -

Über Anträge auf Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung ausdrücklich aufgeführt sind. Die Anträge sind im Wortlaut der Einladung beizufügen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 14 - Vertretung -

Der Verband wird nach außen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Artikel 15 - Eintragung -

Der LWG Landesverband der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Lande Nordrhein - Westfalen e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. VR 821 eingetragen.

Artikel 16 - Auflösung -

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn von einer hierzu besonders einberufenen Delegiertenversammlung 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beschließen und dieser Beschluss mindestens 60, höchstens jedoch 90 Tage später von einer weiteren Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

Mit der Auflösung fällt das restliche Vermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken zu, die von der Delegiertenversammlung zu bestimmen sind.

Bocholt, 20. September 2014

-